

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 23

ausgegeben am 24. Januar 2014

## Gesetz vom 5. Dezember 2013 über die Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Das Landwirtschaftsgesetz (LWG) vom 11. Dezember 2008, LGBL  
2009 Nr. 42, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 7

##### *Agrarpolitischer Bericht*

1) Die Regierung unterbreitet dem Landtag mindestens alle vier Jahre  
einen agrarpolitischen Bericht. Sie beschreibt darin insbesondere:

- a) die Weiterentwicklung und Ausrichtung der Agrarpolitik;
- b) die wirtschaftliche Situation der Landwirtschaftsbetriebe;
- c) die Ausgabenentwicklung der Vorjahre;
- d) die Finanzentwicklung der Folgejahre.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 59/2013 und 98/2013

2) Der Landtag genehmigt auf der Grundlage des agrarpolitischen Berichts die Weiterentwicklung und Ausrichtung der Agrarpolitik nach Abs. 1 Bst. a und beschliesst über die von der Regierung gestellten Anträge.

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2014 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef